

**Stellungnahme  
des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin –**

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

---

**Allgemein**

Die katholische Kirche in Deutschland engagiert sich auf vielfältige und umfangreiche Weise im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit. Sie hat mit Ihren Gemeinden und Verbänden, insbesondere dem Deutschen Caritasverband mit seinen Fachverbänden und ihren im BDKJ zusammengeschlossenen Jugendverbänden, eine Vielzahl an Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Wir begrüßen, dass es nun gelungen ist, einen Vorschlag einer Reform des SGB VIII vorzulegen, die in wesentlichen Punkten eine bedeutsame fachliche und inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen wird.

Der katholischen Kirche ist die Stärkung von allen Kindern und Jugendlichen, mit und ohne Behinderung, und die Ermöglichung gelingender Übergänge in ein selbstbestimmtes Leben ein wichtiges Anliegen. Ausgehend von der christlichen Sozialethik, ist sie davon überzeugt, dass die gesellschaftliche Ordnung möglichst so beschaffen sein soll, dass sich alle Menschen gleichberechtigt als Person in ihrem Leben verwirklichen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können und die dafür notwendige Hilfe und Unterstützung bekommen können. Wir begrüßen daher ausdrücklich die mit dem Referentenentwurf geplanten Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII.

Besonders positiv hervorzuheben ist, dass der Referentenentwurf die Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie ihre Partizipation und soziale Teilhabe in den Mittelpunkt der beabsichtigten Gesetzesänderung rückt, z.B. durch die Verankerung der Selbstvertretung in § 4a in SGB VIII-E. Aus Sicht der katholischen Kirche sollte dabei immer auch darauf geachtet werden, dass die stärkere Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen in dem Kinder- und Jugendhilferecht nicht zu einer Schwächung des Elternrechts führt. Wir sind aber der Auffassung, dass der vorliegende Entwurf das Recht der Eltern ausgewogen berücksichtigt und konkretisiert. So stärkt die Hervorhebung des Elternrechts auf Beratung und Unterstützung, auch nach Unterbringung ihres Kindes



außerhalb der eigenen Familien, in § 37 Abs. 1 SGB VIII-E die Rechtsposition der Eltern erheblich. Gleichzeitig ist es mit Blick auf das Wohl des Kindes wichtig, dass die Pflegeeltern ebenfalls rechtliche Unterstützung erfahren. Dem wird durch die eigenständige Regelung in § 37a SGB VIII-E von Beratung und Unterstützung für Pflegepersonen Rechnung getragen. Insgesamt betrachten wir die mit diesen Regelungen vorgenommene Austarierung der partizipativen Rechte und Interessen der verschiedenen Bezugs- und Erziehungspersonen des Kindes bzw. Jugendlichen als gelungen.

Wir begrüßen, dass zahlreiche fachpolitische Anregungen aus dem jahrelangen Dialogprozess im Entwurf aufgegriffen wurden und nach passenden Lösungen für den vielfältigen Regelungsbedarf gesucht wurde. Allerdings gilt dies in erster Linie für die Bereiche, die vor allem von individuellen Leistungsrechten geprägt sind, wie z.B. die Hilfen zur Erziehung, und gilt weniger für die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt. Wir bedauern, dass der Entwurf die vielen Hinweise zu den notwendigen Änderungen und Weiterentwicklungsbedarfen in Bezug auf die Jugend- und Schulsozialarbeit (u.a. in § 13 SGB VIII) nicht berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund möchten wir zu bedenken geben, dass nur eine Reform des Kinder- und Jugendhilferechts, die sich auf den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erstreckt, den Anspruch einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, die allen jungen Menschen eine gleichberechtigte soziale und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht, gerecht werden kann.

Zuletzt möchten wir anmerken, dass die mit dem Entwurf geplante sogenannte „inklusive Lösung“ der Verbesserung der Rahmenbedingungen innerhalb der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bedarf, da diese mit einem erheblichen personellen und strukturellen Mehrbedarf einhergeht. Eine reibungslose und erfolgreiche Umsetzung der „inklusive Lösung“ scheint uns unter hiesigen Bedingungen in vielen Einrichtungen nur schwer leistbar. Vor diesem Hintergrund sind aus unserer Sicht flankierende Maßnahmen, insbesondere mit Bezug auf die personelle und räumliche Ausstattung, in den Einrichtungen nötig.

Im Folgenden möchten wir einige der Regelungen gesondert kommentieren und Anliegen vortragen, die die kirchlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe uns mitgeteilt haben.



## **Zu den Regelungen im Einzelnen**

### *Art. 1 Nr. 2 - § 1 SGB VIII-E*

Die Änderungen in § 1 SGB VIII-E, insbesondere die Einfügung des Begriffes der Selbstbestimmung, begrüßen wir. Ebenso die geplante Ergänzung des § 1 Abs. 3 SGB VIII – E. Demnach soll die Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts nach § 1 Abs. 1 SGB VIII „jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihres Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können“. Dieser Ansatz entspricht zentralen sozialetischen Ansprüchen, die wir als Kirche an die Kinder- und Jugendpolitik haben.

### *Art 1 Nr. 10 - § 9a SGB VIII-E*

Die Bestimmung, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen einrichten können, an die sich junge Menschen und ihre Familie zur Beratung und Unterstützung wenden können, begrüßen wir. Die Ergänzung, dass die Ombudsstellen unabhängig arbeiten und fachlich nicht weisungsgebunden sind, halten wir für sinnvoll.

### *Art. 1 Nr. 12 - § 10a SGB VIII-E*

Die Schaffung eines ausdrücklichen Beratungsanspruches für junge Menschen, Eltern und Personensorge- und Erziehungsberechtigte sowie die Verankerung eines umfassenden Beratungsauftrages unterstützen wir. Die Realisierung des Beratungsanspruches setzt jedoch voraus, dass Betroffene von ihm Kenntnis haben. Um dies sicherzustellen, regen wir eine deklaratorische Ergänzung, z.B. in § 13 SGB I, an.

### *Art 1 Nr. 28 und Nr. 29 – § 41 und § 41a SGB VIII-E*

Wir begrüßen die Regelungen bezüglich der Nachbetreuung von Kindern und Jugendlichen nach Beendigung der Hilfe ausdrücklich, da sie eine Verbesserung der Situation junger Volljähriger bewirken kann. Die Regelungen bieten jedoch nach wie vor keine umfängliche, rechtssichere und zuverlässige Unterstützung für junge Volljährige am Übergang in ein selbstbestimmtes Leben. Als problematisch erachten wir, dass der Anspruch auf Fortgewährung der Hilfen ausschließlich von der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen abhängig gemacht wird. Stattdessen sollten aus unserer Sicht bei der Entscheidung über die Fortgewährung der Hilfen auch andere Lebensumstände,



insbesondere die Berufs- oder Schulausbildung, berücksichtigt werden. Für viele Jugendliche macht die Fortgewährung der Hilfen überhaupt erst den Erwerb eines Bildungsabschlusses und somit den Start in ein selbstbestimmtes Leben möglich. Die Altersgrenze von 21 Jahren wird von unseren Trägern als zu niedrig angesehen.

*Art. 1 Nr. 33 - § 45a SGB VIII-E*

Die Verankerung einer Legaldefinition von Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe schafft Rechtssicherheit und ist daher positiv zu bewerten. Gleichwohl möchten wir zu bedenken geben, dass die Legaldefinition in § 45a SGB VIII-E in der Auslegung nicht dazu führen darf, dass die gesetzlichen Ausnahmeregelungen in § 45 SGB VIII-E in Bezug auf die Betriebserlaubnispflicht für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, ins Leere laufen.

*Art. 1 Nr. 36 - § 50 SGB VIII-E*

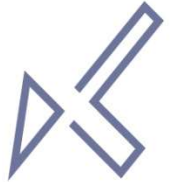
Die Verpflichtung der Jugendämter in bestimmten familiengerichtlichen Verfahren dem Familiengericht die Hilfepläne vorzulegen, sehen wir äußerst kritisch. Zwar dient eine verbesserte Kommunikation und ein besserer Informationsaustausch zwischen Jugendämtern und Familiengerichten zweifelsohne dem Kinder- und Jugendschutz und ist als solches ausdrücklich zu befürworten. Zweifel bestehen jedoch an der Wirksamkeit und der Passgenauigkeit der in § 50 SGB VIII-E geschaffenen Regelung. Vielmehr ist zu befürchten, dass die Regelung nachteilige Auswirkungen auf das Hilfeplanverfahren und auf die vertrauensbasierte Arbeit der Jugendämter mit den an den Hilfeplänen Beteiligten hat.

*Art. 1 Nr. 40 - § 72a SGB VIII-E*

Die Ergänzung des Katalogs von Straftaten in § 72a Abs 1 Satz 1 SGB VIII, bei denen eine rechtskräftige Verurteilung zu einem Beschäftigungs- bzw. Vermittlungsverbot in der Kinder- und Jugendhilfe führt, ist folgerichtig. Sie dient dem Kinder- und Jugendschutz und ist daher zu unterstützen. Die Konkretisierungen zum Datenschutz und Umgang mit dem Führungszeugnis schaffen Rechtssicherheit in der Handhabung und werden begrüßt.

*Art 1 Nr. 54 - § 94 SGB VIII-E*

Die Reduzierung der Kostenheranziehung bei vollstationären Leistungen auf höchstens 25% des Einkommens der Jugendlichen und jungen Erwachsenen begrüßen wir



ausdrücklich. Wir regen jedoch an, den Kostenbeitrag für junge Menschen perspektivisch ganz zu streichen, um der vulnerablen Situation junger Menschen, die diese Hilfen zur Erziehung erhalten, besser Rechnung zu tragen und insoweit eine Benachteiligung gegenüber jungen Menschen, die das Glück haben, bei ihren Eltern aufzuwachsen, auszuschließen. Zusätzlich empfehlen wir dem Gesetzgeber, eine Regelung zu schaffen, die sicherstellt, dass steuerfreie Einnahmen und Aufwandsentschädigungen aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeiten bei der Ermittlung des für die Berechnung des Kostenbeitrages zu berücksichtigenden Einkommens nicht einbezogen werden und ohne jeden Abzug bei den Jugendlichen verbleiben.

Berlin, den 26.10.2020